

LSD-BG - geplante Erleichterung der Meldevorschriften

Das BMASK will ein auf die Erfordernisse der Transport/Beförderungswirtschaft abgestimmte einfache „Sammelmeldung“ nach deutschem Vorbild umsetzen (Novelle des LSD-BG)

Wie seitens des BMASK mitgeteilt, soll die Abgabe der Meldung für den Zeitraum von 6 Monaten möglich sein.

Zu melden sein werden - aller Voraussicht nach - lediglich die Fahrerdaten (Name/Geburtsdatum) sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges. Weitere Meldeinhalte wie Einsatzplan, etc. werden - so der Plan - nicht erforderlich sein.

Wie wird bis zum Inkrafttreten der Änderungen kontrolliert/sanktioniert?

Bis zum Inkrafttreten von Änderungen müssen die bisherigen Regelungen weiterhin beachtet werden, dh, es muss nach wie für Entsendungen das dazugehörige Formular ZKO3 der Finanzverwaltung vor Einreise des entsandten Arbeitnehmers ins Bundesgebiet elektronisch übermittelt werden. Wie bereits berichtet (und auch im [Infoblatt des Sozialministeriums](#) erläutert) kann aber im Falle von wiederholten Fahrten für EINEN Auftraggeber eine Rahmenmeldung für maximal 3 Monate (derzeit leider nur mit dem allgemeinen Formular ZKO3) abgegeben werden. In diesem Fall muss daher **nicht** jede einzelne Fahrt gesondert gemeldet werden.

Im Falle von Dienstleistungen für mehrere Auftraggeber ist unter bestimmten Voraussetzungen die derzeitige Sammelmeldung - nicht zu verwechseln mit der zukünftigen vereinfachten Sammelmeldung - wie oben beschrieben - ebenfalls mit dem ZKO3 möglich (siehe ebenfalls Infoblatt des BMASK). Hier finden sie [Informationen zum LSD-BG](#).

Seitens BMASK und Finanzpolizei wurde mitgeteilt, dass Kontrollen auch bis zum Inkrafttreten von neuen erleichterten Meldevorschriften **jedenfalls stattfinden** werden. Die Kontrollen werden aber „**unter Berücksichtigung der rechtlichen und technischen Probleme durchgeführt**“.